

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Inhalt und Geltungsbereich der Fahrdienstvorschriften

(1) Die Fahrdienstvorschriften (FV) enthalten die wesentlichen Vorschriften über die Handhabung des Betriebsdienstes bei der Deutschen Reichsbahn. Sie beruhen auf der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BO), der Eisenbahn-Signalordnung (ESO) und der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO). Inhalt

(2) Unter Betriebsdienst sind alle Maßnahmen und Tätigkeiten zu verstehen, die das Bewegen von Fahrzeugen zum Zwecke der Zusammenstellung, Beförderung und Auflösung der Züge, die Durchführung der Kleinwagenfahrten und die Bedienung der Zusatzanlagen zur Folge haben. Begriffe
Betriebsdienst
und Fahrdienst

Die hierfür von den Betriebseisenbahnern der äußeren Dienststellen zu leistende Arbeit nennt man Fahrdienst. Wegen des Begriffs „operativer Fahrdienst“ s. Dispatcherdienstvorschrift.

(3) Die in der vollen Breite einer Seite gedruckten Bestimmungen gelten für Haupt- und Nebenbahnen, Geltungsbereich

die auf der linken Hälfte nur für Hauptbahnen,	die auf der rechten Hälfte nur für Nebenbahnen.
--	---

Abweichende Bestimmungen können durch den Minister für Verkehrswesen zugelassen werden.

Für bestimmte Nebenbahnen der Deutschen Reichsbahn sind in der Betriebsvorschrift für den vereinfachten Nebenbahndienst (BNd) abweichende Bestimmungen gegeben.

Für den Rollbock- oder Rollwagenbetrieb und für den Betrieb auf Steilstrecken, Schmalspurbahnen und Neubaustrecken gelten zusätzlich besondere Vorschriften.

(4) Wo die Fahrdienstvorschriften zusätzliche Bestimmungen erfordern, die in verschiedenartigen Einrichtungen und örtlichen Verhältnissen begründet sind, ordnet sie jede Direktion für ihren Bezirk besonders an, soweit in den Fahrdienstvorschriften vorgeschrieben, im „Anhang zu den Fahrdienstvorschriften (AzFV)“, im übrigen im Bahnhofsbuch [§ 7 (8)] oder in der „Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)“.

(5) Für den operativen Fahrdienst gilt neben den FV die Dispatcherdienstvorschrift.